



NORDERSTEDT

Zusammen. Zukunft. Leben.

DAS KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ (KJSG)

Überblick über die Neuregelungen



HINTERGRUND

- Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten und sieht grundsätzlich keine Übergangsfristen vor.
- Umsetzung als 3 Stufen Modell
 - 2021: Leitgedanke Inklusion und Schnittstellenoptimierung
 - 2024 – 2028: Einführung eines Verfahrenslotsen
 - Ab 2028: Zusammenführung der Eingliederungshilfe



THEMENSCHWERPUNKTE DES KJSG

- 1. Besserer Kinder- und Jugendschutz**
- 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen**, die in Pflegefamilien und Einrichtungen aufwachsen
- 3. Mehr Prävention** vor Ort
- 4. Mehr Beteiligung** von jungen Menschen, Eltern und Familien
- 5. Hilfen aus einer Hand** für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung



BESSERER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

- Das Gesundheitswesen wird stärker in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen (Berufsgeheimnisträger/innen gem. § 4 Abs. 4 KKG)
- Das Zusammenwirken von Jugendamt und Jugendgericht, Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden sowie anderen wichtigen Akteuren (z.B. Lehrer/innen) im Kinderschutz wird verbessert
- Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeiten bei Pflegeverhältnissen

STÄRKUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

(IN PFLEGEFAMILIEN ODER IN EINRICHTUNGEN DER ERZIEHUNGSHILFE)



- Beratung und Aufklärung im Rahmen der Hilfeplanung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form (§ 36 SGB VIII)
- Eltern erhalten bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind (§ 37 SGB III)
- Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung

MEHR PRÄVENTION VOR ORT



- Allgemeine Stärkung von Niedrigschwelligkeit
 - Im Rahmen der Beratung nach § 10 a SGB VIII sollen auch Hinweise auf andere Leistungsanbieter im Sozialraum gegeben werden
 - Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme ohne Weg über das Jugendamt

- Verbesserung von Leistungsinhalten
 - Eigene Regelungen zur Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII), die noch durch landesrechtliche Regelungen ausgestaltet werden müssen

MEHR BETEILIGUNG VON JUNGEN MENSCHEN, ELTERN UND FAMILIEN I



- Die Stärkung der Selbstbestimmtheit junger Menschen
 - Selbstbestimmte Interaktion je nach Alter und persönlichen Fähigkeiten
 - (Notlagenunabhängige) vertrauliche Beratung
 - Neuer Beratungsanspruch (§ 10a) und Verfahrenslotse
- Die Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen, bei der Hilfeplanung und der Inobhutnahme
 - Durch alle Bereiche hindurch zieht sich das Anliegen, die Beteiligung, Beratung und Information in „verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“ anzubieten – zum Beispiel bei:
 - Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs. 4)
 - Beratung im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36)
 - Nachbetreuung junger Volljähriger (§ 41a)

MEHR BETEILIGUNG VON JUNGEN MENSCHEN, ELTERN UND FAMILIEN II



- Die Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen
 - Sicherung von Beschwerdemöglichkeiten bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie, z.B. für Pflegekinder (§ 37b)
 - Einrichtung von unabhängigen Ombudsstellen wird Pflicht in den Ländern (§ 9a)
 - Stärkung von Selbstvertretungen und Selbsthilfe (§ 4a)

HILFEN AUS EINER HAND FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT ODER OHNE BEHINDERUNG I



Drei-Stufen-Lösung

■ 1. Stufe ab 2021

Verankerung einer inklusiveren Jugendhilfe im SGB VIII und erste Schnittstellenbereinigung

■ 2. Stufe ab 2024

Jugendamt als Verfahrenslotse

■ 3. Stufe ab 2028

Vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit Behinderung (Bedingung: Verabschiedung eines entsprechenden Bundesgesetzes)

HILFEN AUS EINER HAND FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT ODER OHNE BEHINDERUNG



1. Stufe ab 2021

- Veränderung der Rolle des Jugendamtes (barrierefreie Angebote, Anpassung von Anträgen und Informationen insbes. für Menschen mit Behinderungen etc.)
- Verbessertes Zuständigkeitsübergang durch gemeinsame Übergangsplanung mit Bedarfsplanung (§ 36b SGB VIII) auch mit anderen Sozialleistungsträgern
- Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren (§ 117 SGB IX) zur Einbringung spezifischer Bedarfe von Kindern und Jugendlichen

HILFEN AUS EINER HAND FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT ODER OHNE BEHINDERUNG



2. Stufe ab 2024

- Jugendamt als Verfahrenslotse mit 2 wesentlichen Aufgaben
 - Eine möglichst unabhängige Beratung der Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu ermöglichen
 - Den Transformationsprozess beim öffentlichen Jugendhilfeträger zur „großen“ Lösung entsprechend zu begleiten und zu unterstützen
- Stellenbedarf und erforderliche Qualifikation ist gesetzlich nicht festgeschrieben
- Einstellung kann auch bereits vor dem 01.01.2024 erfolgen

HILFEN AUS EINER HAND FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT ODER OHNE BEHINDERUNG



3. IV Stufe ab 2028

- Einheitliche Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) Behinderung unabhängig von der Art der Behinderung
- „Lange“ Übergangszeit und Ungewissheit durch erforderliches Bundesgesetz
- Finanzieller, organisatorischer und sonstiger Aufwand noch nicht verifizierbar



FINANZEN

- Finanzielle Auswirkungen sind noch nicht planbar
- Durch die notwendige Schaffung von Stellen für den Verfahrenslotsen und die Übernahme der kompletten Eingliederungshilfe wird sich auf jeden Fall ein Personalmehrbedarf ergeben
- Reduzierung des Kostenbeitrages auf max. 25 % bei stationären M.
- → Bei jungen Erwachsenen und Leistungsberechtigte nach §19 SGB VIII
- Pauschaler Finanzausgleich für die Übernahme der Mehrkosten und des Mehrbedarfes durch die Umsetzung des KJSG zwischen Land und Kommunen:
 - 2021 4,377 € Mio.
 - 2022 und 2023 7,285 € Mio.
 - Ab 2024 Festlegung des Finanzausgleiches auf Grundlage einer Kostenevaluation für die Jahre 2022/2023



WEITERES VORGEHEN JUGENDAMT NORDERSTEDT

- Teilnahme an regionalen und überregionalen Fachkonferenzen, um Handlungsempfehlungen aufzunehmen und einen Fachaustausch mit anderen Jugendämtern zu gewährleisten

- Bildung von internen Arbeitsgruppen zu den nachfolgenden Themenfeldern, um Vorschläge für die Umsetzung des KJSG zu erarbeiten:
 - AG Kinderschutz
 - AG Hilfeplanung und Hilfen zur Erziehung
 - AG Beratung
 - AG Finanzen



NORDERSTEDT

Zusammen. Zukunft. Leben.

FRAGEN, ANMERKUNGEN ?

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**